



Steuerblatt

Ihr Berater informiert ...



Neue Betrugsmasche:
Hat Ihre digitale Unterschrift
ein Ablaufdatum?
ab Seite 2



Umsatzsteuer:
Übersicht zu Meldepflichten
Seite 4

UMSATZSTEUER

Nur mehr 4,9% Umsatzsteuer auf Lebensmittel

Per 1. Juli wird die Mehrwertsteuer auf bestimmte Lebensmittel von bisher 10% auf 4,9% abgesenkt. Die Politik verfolgt als Ziel die Entlastung der Endverbraucher. Lesen Sie hier einige sachlich orientierte Argumente zu dieser Maßnahme.

Zwischenzeitlich dürfte allgemein bekannt sein, dass der unrunde Steuersatz von 4,9% durch EU-Vorgaben verursacht ist, weil besondere Steuersätze eben eine fünf-Prozent-Grenze nicht erreichen dürfen.

Die Mehrwertsteuersenkung betrifft nicht sämtliche Lebensmittel, sondern **nur Grundnahrungsmittel**. Ein Problemfeld betrifft die Definition, welche Stoffe als Grundnahrungsmittel zu verstehen sind. Zu dieser Frage greift man auf einen Warenkatalog aus dem **Zollrecht** zurück, die sog KN (Kombinierte Nomenklatur). So wird es ab Juli eine eigene „Beilage“ zum Umsatzsteuergesetz geben, dort werden die Grundnahrungsmittel aufgezählt und jeweils auf die Positionsnummern bzw Unterpositionen der KN verwiesen. Der neue Steuersatz kommt im Ergebnis nur für jene Waren zur Anwendung, die exakt in der jeweiligen Position der KN aufgezählt sind.

Das führt zB zum Ergebnis, dass zB Semmel, Mohnflesserl oder Salzstangerl nur dann dem Satz von 4,9% unterliegen, wenn sie keinen Zusatz von Honig, Eiern, Käse oder Früchten enthalten oder mit anderen Lebensmitteln, wie zB bei Wurstsemmeln, kombiniert werden. Anderes Beispiel: Milch ist begünstigt, sobald Zucker dabei ist aber nicht mehr. Joghurt hingegen wird wohl immer begünstigt sein, unabhängig ob Aromen, Zucker oder Früchte, Schokolade oder Gewürze zugesetzt werden. Der Grundsatz der Einheitlichkeit einer Leistung wird für diese neue Steuersatzfrage leider aufgegeben, weil plötzlich untergeordnete **Nebenstoffe** darüber entscheiden, welcher Steuersatz zur Anwendung kommt. So werden künftig Butter-Semmel anders behandelt als mit Margarine bestrichene Semmel. Die Verwendung von Weizenmehl oder Roggenmehl entscheidet auch über den Steuersatz.

Steuerbegünstigt werden soll die **bloße Warenlieferung, nicht**

hingegen Restaurationsumsätze. In der Praxis wird es daher bedeutsam sein, ob die Lebensmittel mitgenommen werden (take-away) oder zB an einem bereitgestellten Stehtisch im Geschäft verzehrt werden.

Die Senkung der MWSt auf Grundnahrungsmittel kostet den Fiskus jährlich rund 400 Mio. Und weil der Finanzminister auf diese Einnahmen nicht verzichten kann, müssen Maßnahmen zur Gegenfinanzierung (also neue Steuern) eingeführt werden, um das Budgetloch zu stopfen. Zu diesem Zweck arbeitet das Finanzministerium gerade an der Einführung einer **Plastikabgabe** und einer **Paketabgabe**, Details dazu sind bis zum Redaktionsschluss noch nicht bekannt. In Summe muss die Entlastung aber durch zusätzliche Belastungen „neutralisiert“ werden.

Und für alle von dieser Maßnahme betroffenen Unternehmen kommen weitere administrative Mehraufwendungen zu: Die gesamte **Warenwirtschaft** muss so umgestellt werden, dass die Inhaltsstoffe/Bestandteile aller Waren bekannt sind, um die MWSt richtig zu berechnen. Und die **Registrierkassen** müssen auch noch umgestellt werden ... ■

Inhalt dieser Ausgabe:	
Nur mehr 4,9 % Umsatzsteuer auf Lebensmittel	Seite 1
Forschungsprämien-Verordnung entschärft	Seite 2
Hat Ihre digitale Unterschrift ein Ablaufdatum?	Seite 2
BMF-Ansichten zu Einkommensteuer-Themen	Seite 3
Übersicht zu Meldepflichten	Seite 4
Alle Fragen zu den Themen dieser Ausgabe beantwortet unsere Kanzlei sehr gerne.	
Hinweis: Zur leichteren Lesbarkeit wurde auf Gender-Markierungen verzichtet. Alle Texte sind als divers zu verstehen.	

NEUERLICH GEÄNDERT

Forschungsprämien-Verordnung entschärft

Im Rahmen einer neuerlichen Novellierung der Forschungsprämien-Verordnung gibt es nun rückwirkend Entwarnung: Die sehr einschränkende „marktkonforme Forschung“ wurde durch eine „produktionsintegrierte Forschung“ ersetzt – und zwar rückwirkend.

In der letzten Ausgabe haben wir von den Änderungen im Bereich der Forschungsprämie berichtet, die seit Jahresbeginn eingeführt wurden. Unverändert bleiben die Regelungen, wonach **nur steuerlich abzugsfähige Betriebsausgaben** in die Bemessungsgrundlage zur Berechnung der Forschungsprämie berücksichtigt werden dürfen. So sind nun also auch die steuerlichen Angemessenheitsgrenzen (zB die Luxustangente bei Pkw/Kombi) bzw steuerliche Abzugsverbote für die Prämie relevant.

Unverändert bleibt auch das jüngst eingeführte **Wahlrecht** betreffend unmittelbare Investitionen in Anlagevermögen erhalten. Danach können entweder die gesamten **Investitionskosten** im Jahr der Anschaffung oder die jahresanteiligen Kosten (in Form der Abschreibungsbeträge) in die Berechnungsbasis einkalkuliert werden. In beiden Varianten bleibt auch die Pflicht zur Berichtigung, wenn innerhalb des

Nachhaltigkeitszeitraumes eine Änderung in der Forschungsintensität dieser Investitionen eintritt.

Zum Jahresanfang wurde noch der neue Begriff der „marktnahen Forschung“ eingeführt – dazu gab es von Anfang an massive Bedenken. Eine solche Marktnähe liegt vor, wenn Forschungsprodukte (Prototypen) ohne vorherige Eigennutzung kommerziell verwertet (also verkauft) werden. Hier soll es zu einer Aufteilung der Aufwendungen kommen. Ein schwieriges Unterfangen!

Kurzerhand wurde die Verordnung in diesem Punkt nochmals geändert: Nun ersetzt der neue Begriff der „produktionsintegrierten Forschung und experimentellen Entwicklung“ das Schreckensgespenst der marktnahen Forschung. Die letztgültige Regelung kann wie folgt zusammengefasst werden:

- Liegt das **vorrangige Ziel** nach-

weislich darin, dass **neue Forschungsergebnisse** gewonnen werden sollen, dann können die gesamten Produktionsaufwendungen für die Prämie herangezogen werden, und zwar auch dann, wenn diese Produkte zu kommerziellen Zwecken eingesetzt (sprich: verkauft) werden können.

- Wenn aber **vorrangiges Ziel** eine **marktgängige Produktion** von Waren ist und im Rahmen der Produktion nebenbei/zufällig auch neue Erkenntnisse für die Forschung gewonnen werden können, so sind nur jene Kostenkomponenten prämielfähig, die durch den experimentellen Charakter angefallen sind.
- Außerdem wird klargestellt, dass der Bau bzw Betrieb von **Pilotanlagen** und auch von **Prototypen** von diesen einschränkenden Bestimmungen nicht erfasst sind. ■

NEUE BETRUGSMASCHE

Hat Ihre digitale Unterschrift ein Ablaufdatum?

Die Welt wird immer digitaler, das bemerkt man im Geschäftsleben und auch im Privatleben. Ohne digitale Unterschrift in Form der ID-Austria sind digitale Amtswege nicht mehr oder nur unter erschwerten Umständen möglich. Vorsicht ist auch in diesem Bereich vor Betrügern geboten!



ID Austria

Da in Österreich derzeit rund 300.000 Zertifikate der ID Austria auslaufen, nutzen Kriminelle laut Mitteilung des Bundeskriminalamtes diese Situation gezielt aus. Opfer erhalten eine täuschend echte SMS (sog Smishing), die behauptet, ein ID-Austria-Zertifikat liefe in Kürze ab. Die Nachricht enthält einen Link zu einer gefälschten Webseite, die der offiziellen Login-Seite ähnelt. Auf der Fake-Seite werden Usernamen, Passwörter sowie Bank- oder Kredit-

kartendaten abgefragt, um diese für Diebstahl oder Identitätsbetrug zu missbrauchen.

Bitte beachten Sie:

- Österreichische Behörden versenden **niemals** SMS oder E-Mails mit Links zur Eingabe von Zugangsdaten oder Bankinformationen.
- Prüfen und verlängern Sie Ihr Zertifikat ausschließlich über das offizielle Portal id-austria.gv.at

oder die App „Digitales Amt“.

- Misstrauen Sie Nachrichten mit Zeitdruck oder Drohungen über eine Kontosperrung.

Sie können selbst leicht nachlesen, wann Ihr persönliches Zertifikat abläuft. Dazu müssen Sie lediglich auf Ihrem Endgerät mit ein paar Klicks auf Ihre Konto-Daten schauen. Dort finden Sie die Zeile: „Zertifikat gültig bis“ und das konkrete Datum. ■

BMF-Ansichten zu Einkommensteuer-Themen

Das Finanzministerium aktualisiert regelmäßig die sog Einkommensteuer-Richtlinien. In diesen umfangreichen Richtlinien legt das Ministerium die eigene Anschauung zu den Gesetzesbestimmungen dar. Im Rahmen der jährlichen Aktualisierung sind vor allem die neuen Gesetzesstellen sowie Judikate und deren Interpretation sehr interessant. Hier finden Sie eine Auswahl an neuen Aussagen.

Fruchtgenussverträge & Substanzabgeltungen

Wird ein Wirtschaftsgut (zB Mietshaus) unter Vorbehalt des Fruchtgenusses übertragen, dann sind die laufenden Einkünfte grundsätzlich unverändert dem bisherigen Eigentümer und nunmehrigen Fruchtgenussberechtigten zuzurechnen. Im Regelfall kann dieser Fruchtgenussberechtigte keine AfA mehr für das Wirtschaftsgut geltend machen.

Leistet nun der Fruchtgenussberechtigte dem Fruchtgenussbesteller eine Zahlung für Substanzabgeltung in Höhe der bisher geltend gemachten AfA, ist diese Zahlung bei ihm abzugsfähig, während der Fruchtgenussbesteller eine Einnahme in dieser Höhe erzielt, der die AfA als Ausgabe gegenübersteht. Die Geltendmachung der AfA beim Fruchtgenussbesteller ist allerdings nur möglich, wenn eine ausreichend publizitätswirksam dokumentierte und fremdübliche vertragliche Vereinbarung zur Zahlung der Substanzabgeltung abgeschlossen wurde (beispielsweise durch Errichtung eines Notariatsaktes) und die Zahlungen tatsächlich erfolgen.

Für Fruchtgenussvereinbarungen nach dem 31.12.2025 gilt: Fremdüblich ist eine solche Vereinbarung nur mehr dann, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit der Fruchtgenussvereinbarung getroffen wird. Eine nachträgliche Vereinbarung ist nicht mehr fremdüblich.

Unterscheidung bei Umweltförderungen

Zur Reduktion von Treibhausgasemissionen werden im Rahmen des Umweltförderungsgesetzes (kurz: UFG) Investitions- und Transformationszuschüsse gewährt. Für deren steuerliche Behandlung gilt:

- Der **Investitionszuschuss** unterstützt Investitionen in technische Anlagen zur Vermeidung oder Verringerung von Umweltbelastungen durch Treibhausgasemissionen. Auf diese Investitionszuschüsse ist eine spezielle Steuerbefreiung anwendbar. Allerdings sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der geförderten Wirtschaftsgüter um die Subvention zu kürzen, das verringert die laufende AfA.
- Der **Transformationszuschuss** unterstützt den Ausgleich der Kostendifferenz zwischen bestehenden fossilen und neuen erneuerbaren Energieträgern iZm einer Investition in eine klimafreundliche Technologie. Derartige Zuschüsse sind steuerpflichtig. Die abgeholten Aufwendungen sind als Betriebsausgaben abzugsfähig

Privaten Strom in Betriebs-Kfz laden

Beim Thema Stromladen in ein Elektro-Kfz wird deutlich, wie viele unterschiedliche Konstellationen möglich sind und

jeweils andere steuerliche Folgen nach sich ziehen:

- Wird ein betrieblich verwendetes E-Fahrzeug mit privat erzeugtem Strom beladen, liegt dem Grunde nach eine Nutzungseinlage vor. Der Aufwand für den Strom ist daher als Betriebsausgabe anzusetzen.
- Wird für ein E-Fahrzeug im Privatvermögen, das betrieblich verwendet wird, Kilometergeld angesetzt, ist damit auch der Aufwand für den Strom abgegolten, ...
- werden hingegen Betriebsausgaben in tatsächlicher Höhe angesetzt, ist Voraussetzung für die Berücksichtigung als Betriebsausgabe, dass Ladezeitpunkt, Ladeort und Lademenge durch das Kraftfahrzeug selbst oder durch eigene Apps bzw Aufzeichnungen des Herstellers (charging history) nachweisbar sind und über die betriebliche Nutzung entsprechende Aufzeichnungen geführt werden (Stichwort Fahrtenbuch).
- Die Betriebsausgaben sind in Höhe des nachgewiesenen tagesaktuellen Strompreises oder in Anlehnung an eine spezielle Regelung in der Sachbezugswerteverordnung durch Anwendung der durchschnittlichen Stromkosten, die für das jeweilige Jahr in der Findok veröffentlicht werden, zu berücksichtigen.
- Der für einen Kostenersatz maßgebliche Strompreis gemäß der Sachbezugswerteverordnung beträgt für das Kalenderjahr 2026 gemäß dem BMF-Erlass 32,806 Cent/kWh.

Gewerblicher Grundstückshandel

Gewerblicher Grundstückshandel liegt vor, wenn er planmäßig auf die Wiederveräußerung der angeschafften Grundstücke gerichtet ist, bzw wenn die Anschaffung zum Zwecke der Weiterveräußerung in gleichem Zustand oder nach weiterer Be- oder Verarbeitung erfolgt. Die für den Grundstücks- bzw Wohnungshandel typische planmäßige wiederholte Anschaffung von Objekten und deren Umsatz oder der auf die Ausnützung der Marktverhältnisse gezielte Erwerb von Baugrund, seine Parzellierung, die Errichtung von Wohnungen und deren Veräußerung haben die entsprechenden Geschäfte aus der Privatsphäre zuzuweisenden Betätigung oder aus dem Bereich der betrieblichen Hilfgeschäfte heraus und machen sie zu einem gewerblichen Grundstückshandel.

Ein gewerblicher Grundstückshandel kann auch dann vorliegen, wenn erst auf Grund eines später gefassten Willensentschlusses der planmäßige Abverkauf der Immobilien umgesetzt wird; es kommt sohin nicht zwingend auf die ursprüngliche Absicht des Steuerpflichtigen im Zeitpunkt des Erwerbes der Liegenschaften an. ■

Übersicht zu Meldepflichten

In Bereich der Umsatzsteuer gibt es verschiedene Melde- und Zahlungspflichten. Hier finden Sie eine Tabelle zur besseren Übersicht.



Im Umsatzsteuerrecht gibt es einige wichtige Schwellenwerte. So entfällt für Unternehmer mit maximal 55.000 € Umsätzen im vorangegangenen Kalenderjahr die Verpflichtung zur Einreichung einer UVA (USt-Voranmeldung), wenn die USt-Zahllast zur Gänze spätestens am Fälligkeitstag entrichtet wird oder wenn sich für einen Voranmeldezeitraum keine Vorauszahlung ergibt. Sollte ein Unternehmer vom Finanzamt zur Einreichung aufgefordert werden, dann muss dieser Anforderung auch nachgekommen werden.

Eine weitere wichtige Grenze stellt ein Jahresumsatz von 100.000 € dar, weil dann ein Kalendervierteljahr anstatt einem Kalendermonat zum Meldezeitraum wird. Wahlweise kann man bei monatlichen Meldungen bleiben.

Natürlich ist alles nicht so einfach, wie hier dargestellt: Zahlreiche Ausnahmen und branchenbezogene Sonderregeln erschweren die Verständlichkeit für den steuerlichen Laien.

Übersicht Erklärungs-, Zahlungs- und Meldepflichten

Umsatz	UVA Abgabe (Umsätze des Vorjahres)	Jahreserklärung (Umsätze des lau- fenden Jahres)	Zahlung	ZM (**)
0 € - 55.000 € *** (Kleinunternehmer)	Nein	Nein (*)	Nein (*)	Quartal
0 € - 55.000 € *** (Verzicht auf Kleinunter- nehmerbefreiung)	Nein	Ja	Quartal	Quartal
55.000 € - 100.000 €	Quartal	Ja	Quartal	Quartal
über 100.000 €	Monat	Ja	Monat	Monat

* Ein Kleinunternehmer ist zur Zahlung der Umsatzsteuer und Abgabe einer Jahreserklärung verpflichtet, wenn eine Steuer- schuld auf ihn übergeht, er die Erwerbsschwelle überschreitet oder auf sie verzichtet, bei Steuerschuld kraft Rechnungslegung und bei Anwendung der Differenzbesteuerung.

** Eine Zusammenfassende Meldung ist nur erforderlich, wenn ein meldepflichtiger Umsatz erbracht wurde; Meldezeitraum für einen meldepflichtigen Kleinunternehmer ist das Quartal; Leermeldungen sind nicht einzureichen.

*** Bis 31.12.2024: 35.000 Euro; bis 31.12.2019: 30.000 Euro.